

Doing gender, doing law, doing biography: Marie Munk (1885-1978)

Marion Röwekamp

Als ich im Rahmen meiner Forschungen zur Professionalisierungsgeschichte der ersten deutschen Juristinnen auf die Juristin Marie Munk und ihren Nachlass stieß, faszinierte mich zunehmend die Möglichkeit, mit der Sonde biographischer Forschung tief in einen Bereich der Rechts-, Wissenschafts- und Geschlechtergeschichte einzudringen. Immer wieder taucht allerdings die Frage auf, wie ich dem Vorwurf der ‚biographischen Illusion‘ (Bourdieu 1990), der Theorieferne und des lediglich historisierenden Ansatzes des Biographie-Schreibens begegnen wolle. Diesen Fragen sehen sich Historiker seit den 1970er ausgesetzt, als eine Fundamentalkritik der Sozial- und Strukturgeschichte (Wehler 1974; Kocka 1977) die alte Königsdisziplin der Geschichte, die Biographik, mit dem Vorwurf des Historismus konfrontierte. Die Kritik erweiterte sich mit den Jahren und gewann andere Facetten (Oelkers 1974; Schulze 1978; Scheuer 1979; White 1989; Bourdieu 1990); gleichzeitig begannen aber auch die Historiker, sich zunehmend gründlich theoretisch mit dem Genre zu beschäftigen (Meier 1979; Koselleck 1984, 349-375, 1987; White 1986; Heilbrun 1988; vgl. dazu im Einzelnen: Hähner 1999; Bödeker 2003a, 2003b; Klein 2009). Wissenschaftler interpretierten Biographien, flankiert mit dem Ansatz der Geschichtsschreibung ‚von unten‘, mit theoretischen Ansätzen v.a. aus der Oral History, der Historischen Anthropologie, der Psychologie und der Soziologie (Lässig 2009), in verschiedenen innovativen Weisen, so zum Beispiel als Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte (Szöllösi-Janze 2003), Mikrogeschichte, Alltagsgeschichte, Kulturgeschichte, Regionalgeschichte (Dröge 2011) oder zu den *gender studies* (Reulecke 1993; Lühe/Runge 2001; Zimmermann/Zimmermann 2005).

Obwohl es sich inzwischen nicht mehr um ‚akademischen Selbstmord‘ handelt, in den Geschichtswissenschaften eine Biographie zu schreiben, ist doch zunehmend jeder gefordert, sich gleichzeitig theoretisch mit dem Genre auseinanderzusetzen.

Dabei stellen sich je nachdem, welches Leben beschrieben werden soll, verschiedene Fragen. Für die Biographie der Juristin Marie Munk fragt sich beispielsweise aus der Sicht der *gender studies*, wie es empirisch gelingt, die Kategorien *class*, *gender* und *race* (gemeint sind hier Ausgrenzungsprozesse aufgrund von rassistischen, ethnischen oder religiösen Zuschreibungen) mit Forschungsfragen der Sozial-, Politik und Rechtsgeschichte zu verbinden. Historiographisch betrachtet hat die Frage, wie sich Geschlecht mit anderen Differenzkategorien verbindet, eine Fülle von Forschungen hervorgebracht, die mittlerweile unter dem Stichwort ‚Intersektionalität‘ (Crenshaw 1989, 1991; Knapp 2005; Klinger 2003; Klinger/Knapp/Sauer 2007; Winkler/Degele 2009) diskutiert werden. Mehr und mehr stehen aber auch Fragen im Mittelpunkt, die

sich mit einer kritischen Quellenanalyse, mit Erzähltechniken (White 1986; Meier 1979, 1989; Herman 2002), der Selbstreflexion des Autors im biographischen Schreiben (Meier 1989) bzw. Referentialität oder Plausibilität (Conrad/Kessel 1994; Goertz 2001) in Bezug auf das Schreiben von Biographien befassen.

Für Biographien von Juristen oder einer Juristin – und dieser Aspekt soll bei diesem Essay im Mittelpunkt stehen – stellt sich aber auch ganz besonders die Frage, welche Bedeutung dem ‚Recht‘ neben den Analysekategorien Gender, Klasse, Alter oder rassischen, ethnischen oder religiösen Zuschreibungen im Leben der biographierten Person zukommt, mithin die Frage, ob es einen Zusammenhang von persönlicher Biographie und Recht einerseits und deren Idee von ‚Gerechtigkeit‘ und Recht andererseits gibt. Während die juristische Ausbildung Denken und Handeln, also die Identität von angehenden Juristen zu beeinflussen vermag, kann wiederum das praktische Wirken derselben zu einer Veränderung ihres Rechtsverständnisses und ihrer Rechtsprinzipien beitragen. Durch dieses Handeln findet eine, wie ich es hier nennen möchte, ‚aktive oder positive Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung statt, die, so sie Unrechtserfahrungen und/oder Rechtskonflikte erleidet, zu einer ‚negativen erlebten Verrechtlichung‘ biographischer Erfahrung führen kann.¹

Die Biographie von Marie Munk eignet sich für Reflexionen über die Verrechtlichung biographischer Erfahrung ganz besonders, weil anhand ihres Lebens das Wechselspiel von negativer und positiver Verrechtlichung biographischer Erfahrungen deutlicher wird als anhand des Lebens der meisten männlichen Juristen ihrer Zeit. Es zeigt sich, dass gerade ihre Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht spezifische Erfahrungen mit dem ‚Recht‘ beeinflusste.

1. Marie Munk

Marie Munk wurde 1885 in Berlin als Tochter des Landgerichtsdirektors Wilhelm Munk und seiner Frau Paula als drittes und jüngstes Kind geboren (Röwekamp 2005, 275-279). Beide Eltern stammten aus gläubig jüdischen Familien, konvertierten 1883 wegen besserer Karriereperspektiven Wilhelm Munks in der Justiz gemeinsam mit allen Kindern zum protestantischen Glauben, den sie fortan mit Überzeugung ausübten.

Nach dem üblichen Besuch einer höheren Mädchenschule wollte Marie Munk keine typische höhere Töchter werden: „Ich wollte nicht ziellos herumsitzen“, schrieb sie in ihren zweiten, wohl um 1960 herum verfassten, unveröffentlichten Memoiren. „Ich war darauf bedacht, etwas zu lernen, das es mir ermöglichen würde, auf meinen eigenen Füßen zu stehen, wenn es nötig werden sollte. Selbst wenn mir bewusst gewesen wäre, was nicht der Fall war, dass es meinen Eltern finanziell gut ging, so dass ich finanziell komplett unabhängig hätte sein können, war ich bestrebt, meinem Leben einen Sinn zu geben.“² Weil sie kein Blaustrumpf werden und die Nachmittage, an denen die Gymnasialkurse von Helene Lange stattfanden,³ lieber für Freundinnen frei

1 Vorausgeschickt sei, dass es sich bei folgenden Überlegungen zu Biographie und Recht um eine erste Annäherung an diese Frage handelt, sie also einen *work-in-progress* darstellen.

2 Marie Munk, Autobiographie, Landesarchiv Berlin B Rep. 235-12, NMM, Fiche 3505, III, 1. Übersetzung von MR.

3 Um auch Mädchen adäquat auf ein mögliches Studium an den deutschen Universitäten vorbereiten zu können, gründete die Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins, Helene Lange, 1889

haben wollte, entschied sie sich für eine Ausbildung zur Kindergärtnerin am Pestalozzi-Fröbel-Haus und arbeitete im Anschluss in Alice Salomons Frauen- und Mädchen-Gruppen für soziale Hilfsarbeit. Sie hatte allerdings den Eindruck, als Sozialarbeiterin nur bei der Bekämpfung der Symptome der sozialen Frage helfen, nicht aber deren Ursachen bekämpfen zu können. So entschied sich Marie Munk am Ende doch für eine akademische Ausbildung. Gemeinsam mit einer Freundin bereitete sie sich auf die Ablegung des externen Abiturs vor, das sie 1907 bestand. Im Jahr der Öffnung der preußischen Universitäten für Frauen schrieb sie sich im Wintersemester 1908/09 als erste Frau an der juristischen Fakultät der Universität Bonn ein. Das Studienfach Jura bot zu diesem Zeitpunkt nur die Möglichkeit der juristischen Promotion für Frauen, die Ablegung der Staatsexamina war ihnen nicht gestattet. Somit konnte Munk nach ihrer Promotion 1911 in Heidelberg nicht in einem der klassischen juristischen Berufe arbeiten. Stattdessen betätigte sie sich erneut in verschiedenen Feldern der sozialen Arbeit, so zum Beispiel in München bei der dem Bund deutscher Frauenvereine angeschlossenen Rechtsschutzstelle für Frauen sowie der sozialen Frauenschule. Hier machte sie die Erfahrung, wie schlecht die Frauen praktisch im Familienrecht gestellt waren. Um ihre eigene Berufssituation und die ihrer Kolleginnen zu verbessern, gründete sie 1914 gemeinsam mit Margarete Berent und Margarete Meseritz den Deutschen Juristinnen-Verein e.V. (DJV), der sich von nun an der Aufgabe widmete, die juristischen Staatsexamina auch für Frauen zu öffnen, um Frauen den Zugang zu allen juristischen Berufe zu ermöglichen.

Nachdem durch die Bemühungen des DJV und der deutschen Frauenbewegung 1919 in Preußen das erste Staatsexamen von Frauen abgelegt werden durfte, bestand Munk dieses im Januar 1920. Schließlich wurde unter der Ägide des sozialdemokratischen Justizministers Gustav Radbruch 1922 ein Gesetz erlassen, das Frauen den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst sowie dem zweiten Staatsexamen und damit zu den Rechtsberufen eröffnete. 1924 bestand Munk als erste Frau in Preußen ihr zweites Staatsexamen, wurde als erste Frau im Justizministerium tätig und schließlich noch im gleichen Jahr als erste Rechtsanwältin in Berlin zugelassen.

In diesen Jahren verfasste sie wichtige familienrechtliche Vorschläge für den Bund deutscher Frauenvereine (BDF), so 1919 Richtlinien für das Unehelichenrecht, 1921 gemeinsam mit der Juristin Margarete Berent „Vorschläge zur Abänderung des Familienrechts und verwandter Gebiete“ und 1923 eine Denkschrift des BDF mit dem Titel „Vorschläge zur Umgestaltung des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt nebst Gesetzesentwurf“, die in der Familienrechtsreformdebatte der Weimarer Zeit große Bedeutung erfuhr. 1924 hielt sie auf dem Deutschen Juristentag (DJT) in Heidelberg als viel gefragte Familienrechtsspezialistin als erste Frau in der Geschichte des DJT ein Referat zur Reform des Ehegüterrechts. Marie Munk veröffentlichte eine Anzahl von wissenschaftlichen Artikeln in allen juristischen Bereichen, überwiegend allerdings zum Familienrecht, und entwickelte sich zu einer der führenden Familienrechtspolitikerinnen der Weimarer Republik.

Ogleich ihre Kanzlei immer erfolgreicher wurde, bewarb sich Munk 1929 für eine Stelle in der Justiz. Wie ihr Vater und ihr Bruder wollte auch sie Richterin werden.

in Berlin den ersten Realkurs für Mädchen, den sie 1893 in Gymnasialkurse für Mädchen umbenannte. Die Kurse dauerten vier Jahre für Absolventinnen der höheren Mädchenschule und zweieinhalb Jahre für Absolventinnen des Lehrerinnenseminars. 1896 machten erstmals sechs Frauen die Reifeprüfung in Berlin, vgl. z.B. Schaser 2000.

1930 wurde sie berufen und war anschließend als Amtsgerichtsrätin überwiegend für Familien- und Ehesachen tätig. 1933 wurde sie aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als ‚jüdische Beamtin‘ aus dem Richterdienst entlassen. Bei Marie Munk scheint auch nach ihrer Entlassung aus der Justiz 1933 als Jüdin und den Erfahrungen der Ausgrenzung anders als bei vielen anderen vorher akkulturierten deutschen Juden keine Rückbesinnung auf den oder starke Auseinandersetzung mit dem jüdischen Glauben stattgefunden zu haben.

1936 verließ Marie Munk endgültig Deutschland und ging ins amerikanische Exil. Dort arbeitete sie anfangs als Sozialarbeiterin, lehrte an verschiedenen Colleges und bestand 1943 die Anwaltsprüfung im Staat Massachusetts, ohne vorher eine *law school* besucht zu haben, ein Sonderfall, der nur in einem unter tausend Fällen vorkam. 1944 erhielt sie die Zulassung als Rechtsanwältin und spezialisierte sich auf Wiedergutmachungsfälle. Daneben arbeitete Munk weiterhin an eigenen wissenschaftlichen Projekten, die sich mit der Geschichte von Frauen und dem Familienrecht beschäftigten. Nach dem Krieg fragte das Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland an, ob sie nicht zurückkehren wolle, um das neue Familienrechtsgesetz vorzubereiten. Da das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsah und Munk ihre amerikanische nicht aufgeben wollte, konnte sich dieser auch von ihr formulierte Wunsch nicht mehr erfüllen.

Geheiratet hat sie nie, weil sie meinte, neben dem Studium und der Arbeit nicht ausreichend Zeit für eine Familie zu haben, und auch keinerlei Einbußen in ihrer Freundschaft zu Männern und Frauen hinzunehmen bereit war.

Marie Munk starb am 17. Januar 1978 in Cambridge/Massachusetts.

2. Doing biography

Kehren wir nun zu den theoretischen Grundlagen einer ‚Biographie‘ zurück. Gemeinhin versteht die Geschichtswissenschaft unter einer ‚Biographie‘ eine „umfassendere schriftliche Darstellung des Lebens einer anderen (realen) Person“ wissenschaftlicher Art (Klein 2009, Einleitung XIV; Scheuer 1994, 30; Hähner 1999), während in den Sozialwissenschaften eher ein Forschungsansatz der qualitativen Sozialforschung assoziiert wird, der unter dem Begriff Lebenslaufforschung firmiert (Alheit/Dausien 2009). Eine lange gemeinsame Geschichte hat die Biographieforschung mit der Geschlechterforschung, genau genommen eine Geschichte, die genauso lange währt, wie es Frauengeschichte gibt. Diese Perspektive setzt sich vor allem mit dem Mechanismen des Ausschlusses von Frauen aus der Geschichte auseinander. Insbesondere die sogenannte ‚komplementäre‘ Frauengeschichtsforschung (Bock 2000) befasste sich mit den Leistungen einzelner Frauen sowie mit der sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Stellung der Frauen in den verschiedenen historischen Gesellschaften. (Auto-)biographische Zeugnisse waren hierzu in der Frauenforschung die bevorzugten Dokumente, um die Lebensbedingungen von Frauen und damit auch den Kanon der ‚biographiewürdigen‘ Frauen sichtbar machen zu können, nicht zuletzt, da andere Quellen über Frauen meist nicht überliefert wurden (Heilbrun, 1988; Griesebner 2004; Zimmermann 2005; Ní Dhuíll 2009).

Mit der Ausweitung der Frauengeschichte auf eine Geschlechtergeschichte in toto (*gender studies*) wird Geschlecht (*gender*) als interaktiver Konstruktionsprozess betrachtet, in dem ‚das Geschlecht‘ den Individuen nicht einfach als soziale Rolle über-

gestülpt, sondern von ihnen in einem komplexen Prozess des *doing gender* (Hagemann-White 1988; West/Zimmermann 1987) aktiv mit- und reproduziert wird. Allerdings haften dem *doing gender*-Ansatz einige immanente Probleme an. Um die alltägliche Praxis von Genderkonstruktion verstehen zu können, müssen wir an ihnen teilnehmen. Das bedeutet, dass auch wir bis zu einem gewissen Grad selbst Teil haben an diesen Konstruktionsprozessen, die wir eigentlich dekonstruieren oder -kodieren wollen. Eine Lösung dieses Dilemmas, dem wir alle mit verschiedenen Graden der Reflexivität unterliegen, gibt es nicht, nur verschiedene Grade der Reflexion.

Einen Ausweg aus dem Dilemma, die Probleme der Intentionalität und Reflektivität der Akteure interdisziplinär umgehen zu können, stellt Bettina Dausien vor. Sie meint, dass mit einem biographischen Forschungsansatz die Konstruktion von Geschlecht als Prozess in einer Dimension von Lebenszeit und -geschichte im Gegensatz zu der Interaktionsanalyse des *doing gender* oder der Vergeschlechtlichung im Horizont von Gesellschaftsgeschichte leichter analysierbar wird. „Damit wird es möglich“, so Dausien, „Kontinuität, aber auch Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume als Prozeß des individuellen Geschlecht-Werdens auf einer ‚mittleren‘ Zeitebene zu thematisieren.“ Die Konzepte der Subjektivität und Identität, die bisher überwiegend theoretisiert wurden, aber bisher keinen empirischen Niederschlag gefunden haben, werden im biographischen Ansatz gewissermaßen ‚verflüssigt‘ im Modell einer narrativen Struktur, in der Geschlechtszugehörigkeit als wandelbare, aber über wechselnde Situationen hinweg auch als starre Konstruktion erscheint. Obwohl nur die Lebensgeschichte einer Person betroffen ist, kann eine Biographie auf „diese Art als soziale Konstruktion zwischen handelnden Subjekten (plural) und gesellschaftlichen ‚Institutionen‘ begriffen werden. Konkrete Geschichten des Frau- bzw. Mann-Werdens verweisen deshalb immer auf intersubjektive, soziale und historische Konstruktionsprozesse. Geschlecht-Werden ‚passiert‘ gewissermaßen im Zuge der Lebensgeschichte, in die unzählige geschlechtercodierte Erfahrungen und Interaktionssequenzen (auch gegenläufige und widersprüchliche ...) in einer einmaligen Gestalt eingewoben sind. In der biographischen Analyse kann dieser ‚beiläufige‘ Prozeß mikroskopisch expliziert und analytisch rekonstruiert werden, auch im Hinblick auf Nicht-Identisches und Ausgeschlossenes.“ (Dausien 2000, 109)

Der Vorteil dieser Perspektive im Gegensatz zum Konzept des *doing gender*, in dem die Handlungsstrategien und -muster der Akteure quasi von außen betrachtet werden, besteht gerade darin, dass Dausien das biographische Wissen und Handeln der Person nicht ausschließt, sondern sie forschungsstrategisch zum Ausgangspunkt macht (Dausien 2000, 108). Die Methoden der Biographieforschung ermöglichen gleichzeitig einen reflektierten methodologischen Umgang mit dem Wechsel zwischen subjektiver Binnenperspektive und analytischer Außenperspektive. Der Einzelfall wird in seiner empirischen Komplexität entfaltet und als je individuelle ‚Figuration‘ betrachtet. Das Besondere wird nicht als Unterfall dem Allgemeinen subsumiert, sondern das Allgemeine wird im Besonderen rekonstruiert. Dadurch kann eine Reduktion sozialer Praxis auf wenige Merkmale und insbesondere die der binären Geschlechterkategorien vermieden werden (Dausien 2000, 110).

Damit bietet der historiographisch kontextualisierte rekonstruktiv-biographische Ansatz auch in den *gender studies* die Chance, Generalisierungen auf der Mikroebene einem Realitätstest zu unterwerfen und sozio-ökonomische wie politische Strukturen mit konkretem, biographischem Inhalt zu füllen.

Auf einer zweiten Ebene meint der Begriff der biographischen Konstruktion im Falle der Untersuchung von schriftlichen Autobiographien aber auch den Prozess des Konstruierens selbst, sozusagen die Re-Konstruktion des biographischen Konstruktionsprozesses (Dausien 2000, 102). Dieser Prozess des ‚biographischen Arbeitens‘ ist bei Marie Munk besonders interessant, und dies besonders unter zwei Aspekten:

Einerseits hat Marie Munk ihren Nachlass selbst angelegt. Sie hat ausgewählt, welche der ihr nach dem Exil und damit der Vernichtung vieler Materialien noch zur Verfügung stehenden Materialien sie der Nachwelt zugänglich machen wollte. Damit wollte sie die Arbeit künftiger Biographen anleiten, wodurch sie sich quasi zum ‚Co-Autor‘ machte. Zum anderen hat Marie Munk zwei Entwürfe einer Autobiographie verfasst, einen in den 1940er Jahren relativ kurz nach ihrer Ankunft im Exil und einen in den 1960er Jahren, als sie sich bereits in den USA eingelebt hatte. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser beiden Entwürfe, lassen sich verschiedene Formen der Kontinuität- und Kohärenzherstellung analysieren, nach all den Veränderungen des Zusammenbruchs einer Lebenswelt, des Holocaust, des Exils immer noch ‚dieselbe‘ geblieben zu sein. Interessant sind aber auch die Limitierungen dieses Prozesses, Erfahrungen, die Munk in ihrem Leben für so selbstverständlich hält, dass sie sie – obwohl sie diese Tätigkeiten als äußerst wichtig bezeichnet – kaum erwähnt, wie ihr Engagement für die Frauenbewegung oder auch ihre Zeit als Richterin und Juristin. Erst wenn man ihre Autobiographien mit anderen Quellen zu ihrer Tätigkeit innerhalb der Frauenbewegung kontrastiert, wird ihr Engagement sichtbar. Ebenso verhält es sich mit ihrer Identität als Juristin: Obwohl sie sich der Profession nach als Juristin definiert, bewertet sie ihre Karriere letztlich als ein Zufallsprodukt und nicht als Realisierung eines kohärent durchdacht angelegten Karriereziels, Schritt für Schritt auf ihren Beruf als Juristin hinzuwirken. Es ist zu vermuten, dass ein Mann ähnlich gemachte Erfahrungen anders erzählt und mit einer anderen, beruflich erfolgreicherem Sinngabe konstruiert hätte. Hingegen wird die Bedeutung von Familie, Erfahrungen von Verlust und Versagen bei Marie Munk thematisiert, was bei einem männlichen Juristen wohl kein entsprechendes Pendant fände.

Diese biographische Arbeit, die Marie Munk leistet, ist allerdings nicht nur ein individueller kognitiver Akt, sondern gleichzeitig eine komplexe soziale Praxis und „schafft“ damit auch „Wirklichkeit“. Dieser innere selbstreflexive Prozess, der mit einer rekonstruktiven Analysehaltung, in der die expliziten Deutungen und Erfahrungsinhalte vom Biographen mit der narrativen Konstruktion in Beziehung gesetzt werden, kann als gemeinsames interaktives *doing biography* (Denzin 1989; Dausien 1996) bezeichnet werden.

Diese Unterschiede in der Konstruktion ihrer Autobiographie spiegeln sich auch in der Biographieforschung wider. Während Biographien von Männern sich oft mehr deren Arbeit als dem Leben widmen – als bedeutendstes Beispiel kann wohl Sigmund Freud gelten, der seinen privaten Nachlass gezielt vernichtete, um seine Biographen zu einer reinen Werkbiographie zu zwingen –, gilt für Frauenbiographien oft das Gegenteil; sie widmen sich oft mehr den privaten Lebensumständen als dem Werk oder halten eine Balance zwischen Privatem und Beruflichem. Mit dieser Feststellung geriet nun aus Sicht der *gender studies* auch die Biographik selbst in Kritik. Die einseitige Bezugnahme auf das vermeintlich geschlechtslose ‚opus magnum‘ führte unter anderem zu der Frage, in welcher Weise Grundannahmen der Biographik wie zum

Beispiel die vom Modell des ‚autonomen Subjekts‘ unmittelbar Anteil an dem Ausschluss von Frauen aus der Biographik habe. Schließlich, so die Kritik, inszeniere die herkömmliche Biographik, die sich am vermeintlichen ‚Normal‘-Bildungs- und Arbeitssystem orientiere, gerade eine Abgrenzung von weiblich konnotierten Bereichen wie Privatheit, Familie und Emotionen (Reulecke 1993; Dausien 2004). Mit dieser festgestellten Uneinheitlichkeit weiblicher Lebens- und Biographiemodelle und deren unterschiedlichen Bildungs- und Erwerbsbiographien stellten sich Fragen der Neukontextualisierung weiblicher Biographien, die bisher mehr empirische Forschungen nach sich zogen als Neukontextualisierungsversuche theoretischer Art.

3. Doing law

3.1 Versuch einer Definition

Die methodischen Grundannahmen des *doing gender* und *doing biography* basieren auf interaktiven Praktiken, die sich auch auf andere Zuschreibungskategorien übertragen lassen. Sie beruhen nicht mehr auf der Annahme, dass Geschlecht oder Biographie statische Konzepte sind, sondern dass sie in sozialen Situationen jeweils neu hergestellt und relevant werden, dass also eher Interaktionsmechanismen rekonstruiert werden, die für die Handelnden häufig unbewusst ihren Bewegungsrahmen bilden. Dieses Konzept lässt sich auch auf die Untersuchung des Rechts übertragen. Denn das Recht ist eines der wenigen Gebiete, in denen sich unbewusste Gepflogenheiten oder Gewohnheiten oder Idealvorstellungen von Ordnungsmechanismen schließlich in Gesetzen und auf genau definierte Gruppen anwendbare Regeln umsetzen. Vergleichbar des interaktiven biographischen Konstruktions- und Rekonstruktionsprozesses des *doing biography*, das in Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Regelsystemen wie zum Beispiel Klasse, Geschlecht und Ethnizität steht, gilt das auch für das Recht. Nicht nur ist das Rechtssubjekt eben nicht formal konstruiert, sondern es ist in jeder historisch konkreten Rechtsordnung ein spezifisch ausgestattetes Subjekt. Welche Rechte die einzelnen Subjekte zu welchem Zeitpunkt und in welcher historisch konkreten Rechtsordnung erhalten, sind Ergebnisse eines ständigen Aushandlungs- und Konstruktionsprozesses, der wiederum ebenfalls in Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Regelsystemen steht. Damit sind nicht nur das Geschlecht oder die Biographie Gegenstände eines ständigen Aushandlungs- und Konstruktionsprozesses, sondern auch das Recht. Diesen Prozess des dynamischen Aushandelns des Rechts durch vielfache Akteure in wechselnden Rahmenbedingungen möchte ich hier als *doing law* bezeichnen.

Ich beziehe mich in der Untersuchung von ‚Recht‘ als einer Analysekategorie auf theoretische Vorstudien der *doing culture*-Debatte (Hörning/Reuter 2004), die sich selbst ja bereits als Sammelbegriff für die Untergruppen des *doing gender* etc. der pragmatischen Verwendungsweisen von Kultur versteht. In diesem Sinne ist *doing law* eine weitere Untergruppe des *doing culture*. In dieser Debatte ist in den letzten Jahren der Schwerpunkt von der Kultur auf die Praxis verschoben worden; mehr und mehr geht es um Fragen der kulturellen Bedingtheit sozialer Praxis. Denn im Praktizieren von Kultur wird Macht und soziale Ungleichheit deutlich, sie wird in ihr verwirklicht. Kultur ist in diesem Zusammenhang keine territorial fixierte Entität, sondern „ein translokales, kreatives und exploratives Phänomen“ (Hörning/Reuter 2004) mit praktisch hergestellter Materialität. Dingfest lässt sie sich allerdings häufig erst im

Umgang mit Dingen oder Körpern machen. Dies ist ein Aspekt, der sich besonders gut auf das Recht anwenden lässt. Denn eine Verschiebung des Rechtsverständnisses oder eine Veränderung des Rechtsbewusstseins können nur dingfest oder sichtbar werden, wenn sie entweder in ein Gesetz gegossen werden oder in Prozessprotokollen festgehalten sind, wenn eine neue Argumentation vor Gericht auftaucht, in wissenschaftlichen oder populären Rechtsabhandlungen, in Rechtsreformvorschlägen oder wenn sie sich in der seit dem 19. Jahrhundert zunehmend öffentlichen Gerichtsberichterstattung für die Nachwelt materialisierten. Dabei verändern sich auch die Prozesse, wobei der Blick in die Praxis zeigt, dass die Rechtsordnungen nicht zwangsläufig ‚ordentlich‘ praktiziert werden. Ihr Sinn ist trotz aller Vorgaben des Gesetzgebers und der Ausgestaltung der Richter nie vollständig vorgegeben, sondern wird ständig durch eine Anzahl von Akteuren neu ausgehandelt (Habermas 2008, 19-22). Durch häufige und regelmäßige Ausführung von Regeln und Normen bilden sich gemeinsame Handlungsgepflogenheiten heraus, die eine Handlungsnormalität im Alltag begründen (Hörning 2001, 160 f.). Sie verlangen allerdings in der Regel kein aktives *doing law* des Einzelnen. Bereits das gemeinsame Verhaftetsein im wissenschaftlichen Diskursystem sowie in den Legitimations- und Autorisierungsstrategien der Rechtswissenschaft, in die Juristen nach ihrer nachhaltig prägenden Ausbildung oft besonders stark eingebunden sind, macht nicht nur Aussagen über die Akteure möglich, sondern die Untersuchung dieser Normalität der Abläufe kann auch die Abweichung und damit den Moment der Veränderung in der Ausübung des Rechts deutlich machen. Konflikte über die Frage, welche Rechtsinterpretation anwendbar sein soll, ob eine Mindermeinung ausnahmsweise über eine Mehrheitsmeinung gewinnt, ob die Wissenschaft oder ein Berufungsgericht mehr Autorität hat, sind bei aller Normalität des Rechtsalltags auch an der Tagesordnung. Sie wiederum bieten häufiger als die Untersuchung der Normalität die Momente, in denen etwas Neues entstehen kann, in denen die Veränderungen der Rechtsordnung plastisch werden.

Das Recht konstituiert sich dabei auf mehreren Ebenen: auf der Ebene des Schöpfungsaktes, also der Kodifizierung des Rechts, der Rechtsprechung im weitesten Sinne (hier können zum Beispiel außergerichtliche Institutionen mit inbegriffen sein) sowie auf der Ebene, auf der Recht in das faktische Leben getragen wird. Hier spielt ab dem 19. Jahrhundert die zunehmende Partizipation der Öffentlichkeit an diesem Aushandlungsprozess eine bedeutende Rolle. Gerichtsreporter, nicht-staatliche Interessenorganisationen wie die Frauenbewegung kommentierten einerseits Urteile und trugen sie auf diese Weise in die Öffentlichkeit. Andererseits versuchten sie zunehmend, auch selbst Einfluss auf die Rechtschöpfung sowie die Rechtsprechung zu nehmen. Und schließlich gibt es noch eine vierte Ebene, die des Rechtsalltags, auf der zwischen den Rechtsvorgaben und dem subjektiv gelebten Reich des Rechts unterschieden werden muss. Nicht alle Bürger konnten aus verschiedenen Gründen ihren vollen potentiellen Rechtsstatus ausleben und/oder besaßen formell kein Recht zu bestimmten Rechtshandlungen. Dennoch schufen diese Akteure aktiv und bewusst Rechtstatsachen, um ihr ‚gefühltes‘ Recht zu erkämpfen, die wiederum vor Gericht innerhalb der bestehenden Normen berücksichtigt werden mussten. Alle vier Ebenen lassen sich nicht immer klar voneinander trennen. So gibt es insbesondere zwischen der zweiten, dritten und vierten Ebene breite Überschneidungen, wie Arbeiten aus der *anthropology of law* gezeigt haben (Greenhouse 1986; Merry, 1988, 2000; Conley/O’Barr 1990; Nader 1990).

Wie bereits erwähnt, nimmt auf all diesen Ebenen an den Veränderungen des Rechts eine große Anzahl von Akteuren teil, die in einem dynamischen Prozess die Vorstellungen von Recht immer wieder verändern. Juristen können dabei theoretisch auf allen vier Ebenen aktiv oder nur durch gemeinsames Verhaftetsein (s.o.) Einfluss auf die Veränderungen im Recht und im Rechtswesen ausüben. Lange wurde deshalb in der Wissenschaft die Veränderung im Rechtswesen vor allem auf den ersten beiden Ebenen als ein Schöpfungsakt weniger besonders herausragender Juristen verstanden. Mittlerweise wird jedoch auch innerhalb der Rechtsgeschichte nur noch selten davon ausgegangen, dass allein Juristen und ihre Ideen der Ursprung allen Rechts seien. Der Ansatz, dass sich Recht lediglich aus Gesetzen ergebe, von Richtern angewandt wird und von Rechtsreformen verändert, wird in der Rechtsgeschichte als eine zu enge ideengeschichtliche Perspektive kritisiert (Stolleis 1985, 1997). Genauso hat der sozialhistorische Ansatz, dass das Recht von Regierungsstellen und/oder einflussreichen Lobbygruppen im Sinne ihres Machterhalts beeinflusst würde, in der Wissenschaft an Bedeutung verloren (Wehler 1989, 183). Inzwischen gibt es eine Reihe von Versuchen, eine differenziertere Antwort auf die Frage zu geben, wie Recht gemacht oder verändert wird. Ich gehe davon aus, dass sich Veränderungen im Recht auf den oben beschriebenen vier Ebenen gleichzeitig vollziehen und sich interaktiv beeinflussen. Veränderungen sind dabei selbstverständlich äußerst komplex und keinesfalls monokausal zu erklären. Im Mittelpunkt der Untersuchung sollte die Dynamik der verschiedenen Akteure und Kräfte, die an der Veränderung des Rechts beteiligt sind, stehen. Denn sowohl die Entwicklung des Rechtsverständnisses als auch der Rechtsordnung ergeben sich aus einem ständig verändernden Zusammenspiel von Akteuren, Normen und Institutionen (Habermas 2008, 19-22). Auf jeder der Ebenen gibt es wiederum eine Vielzahl von Bedingungen wie die juristische Ausbildung, der Expertenhabitus, das Selbstverständnis der Rechtsanwälte und Richter, der Rechtspolitiker, die auf den verschiedenen Ebenen Einfluss nehmen. Häufig sind auch die Akteure im Recht nicht so einheitlich, wie man es sich um der Vereinheitlichung willen wünschen würde. Sie gehören verschiedenen Rechtsorganisationen an oder empfinden sich gegebenenfalls als Angehörige verschiedener Rechtsschulen. Das Bild einer einheitlichen, statisch festgelegten Rechtsordnung prallt mit weitreichenden Unterschieden in Rechtspraxen und -verständnissen aufeinander (Merry 1998; Starr/Collier 1989). Daneben nehmen auch außerjuristische Variablen wie Klasse, Geschlecht, Konfession, Ethnizität oder Alter Einfluss auf das Rechtsverständnis.

Dieser umfassende Prozess der Veränderung des Rechts durch Aushandeln ist offensichtlich, lässt sich in seiner Komplexität aber nur schwer beschreiben. Teils sind die Veränderungen in der Rechtspraxis und das Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren, Normen und Institutionen zu subtil, und überdies finden sich nicht immer die notwendigen Quellen, um sie nachzuzeichnen. Rebekka Habermas (2008) hat in ihrer Studie „Diebe vor Gericht“ exemplarisch vorgeführt, wie dieser Prozess der Rechtsveränderung durch Aushandeln von Recht im Fall von Diebstahl in Kurhessen im 19. Jahrhundert von statten ging, und damit den Prozess des ‚Doing Recht‘, wie sie es nennt, anhand eines Straftatbestands beschrieben. Ein anderer Ansatz ist die Einbeziehung von ‚Biographie‘, der die Möglichkeit bietet, den Fokus auf die Lebensgeschichte einer Person zu richten und anhand dieser Lebensgeschichte den Prozess des Rechtsaushandelns verdichten und beschreiben zu können.

Für eine Biographie wissenschaftlich tätiger Personen oder Gruppen sind freilich Kenntnisse des jeweiligen wissenschaftlichen Feldes, seiner Geschichte und Theorie unverzichtbar. Sie erfordern eine Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Diskurs-systemen, in die die Person eingebunden war, mit Legitimations- und Autorisierungs-strategien des Faches und erlauben daher in besonderem Maße eine (fach)-wissenschaftliche Selbstreflexion in historischer Perspektive (Söderquist 2003, 289).

3.2 Marie Munk is ‚doing law‘

Was lässt sich nun anhand der Biographie Marie Munks über den Zusammenhang von Biographie und Recht sagen? Wie bereits in ihrer kurzen Lebensbeschreibung angedeutet, hat Marie Munk die Auswirkungen des Rechts auf ihr Leben vielfältig erfahren. Von früh an sah sie sich vor allem aufgrund ihres Geschlechts an der gleichen gesellschaftlichen Teilhabe wie ihre männlichen Altersgenossen gehindert. So wie Munk und die anderen gesellschaftlichen Akteure den konkreten Kontext ihrer Biographie konstruieren, änderten sie und die anderen Juristinnen ihrer Generation geschlechtsspezifische interaktive Regel, normative Vorgaben und symbolische Rahmungen, indem sie sie nicht mehr exakt reproduzierten. Genauso änderten sie durch ihre Teilnahme am Rechtsdiskurs dessen normative Vorgaben, interaktive Regeln und symbolische Rahmungen, indem sie zum Beispiel das Gesetz von 1922 zur Zulassung von Juristinnen zu den Rechtsberufen erzwangen und unermüdlich für die Reform des Familienrechts, des Staatsbürgerrechts der Frauen, einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und vieler anderer Frauen diskriminierender Rechte arbeiteten.

Insofern kann Marie Munks Biographie als Katalysator für einen sozialen Konstruktionsprozess gelesen werden: In ihrem Leben ‚gerannen‘ die Bemühungen der Frauenbewegung um rechtliche Gleichstellung, ebenso in der Forderung nach der Änderung von Gesetzesvorschriften wie in der Änderung von einigen gewohnheitsrechtlichen Normen bezogen auf den Status der Frauen in der Gesellschaft. Es wird deutlich, wie eine Institution – hier: das Recht –, heruntergebrochen auf das juristische Studium, das Referendariat und die Berufsausbildung, in Munk eine biographische Normierung produzierten. Erst machte das biographisch äußerst prägende juristische Studium sie zur Juristin, während die dem Recht immanenten Diskriminierungen gegenüber Frauen sie zur Frauenrechtlerin machten. Und dann veränderten Marie Munk und ihre Kolleginnen das Bild der Justiz, gaben ihr in Deutschland ein weibliches Gesicht, und dies nicht nur im Auftreten von Frauen als Richterinnen und Rechtsanwältinnen, sondern auch durch die Prägung und Interpretation des Rechts durch weibliche Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftlerinnen. Sie typisierten und normierten die Laufbahn für ihr individuelles Leben und gleichzeitig auch für kommende Generationen von Juristinnen. Damit definierten und konstruierten sie Geschlecht, Frauenbiographien und Recht neu.

Traditionell war demgegenüber die Art und Weise ihres argumentativen Zugangs zu den juristischen Berufen: Munk forderte die Gleichberechtigung von Juristinnen nicht mit dem Gleichheitsargument, sondern mit dem Argument der Differenz. Dies gilt sowohl für den Prozess der Zulassung zu den juristischen Berufen als auch bei den Reformforderungen zum Familienrecht. So sehr Munk gleichzeitig eine Veränderung wie auch eine Neukonstruktion von Geschlechtsbildern im Bürgerlichen Recht forderte, bestätigte sie mit ihrer Argumentation die bestehenden Verhältnisse, machte also auch *doing difference*, wobei nicht alle Differenzen als Ungleichheiten praktiziert

wurden. Es blieben immer auch Spielräume, dasselbe anders zu machen. So war Munks Rollenverständnis als Juristin ähnlich dem männlicher Juristen; ergänzt wurde dieser professionelle Habitus von ihr jedoch durch einen, wie sie ihn beschrieb, ‚menschlicheren Ansatz‘, den sie in die Justiz einbringen wollte. Dies sowohl als Rechtsanwältin – sie verstand ihre Tätigkeiten ihren Klientinnen gegenüber nicht nur als juristisch, sondern auch als schlicht zuhörend und menschlich Verständnis zeigend –, sondern auch als Richterin, insofern sie der Justiz im engeren Sinne durch die Art ihres Auftretens als Richterin ein humaneres und wärmeres Gesicht geben wollte.

Differenz, egal ob als Ungleichheit oder ‚anders‘ praktiziert, stellt dabei ein Problem für die Rechtswissenschaft dar. Schließlich ist dies für eine Profession, die auf Einheit, Konsens, Norm und Entscheidung angewiesen ist, für eine Disziplin, die auf ein einheitlich fassbares Subjekt fixiert ist, eine extreme Herausforderung. Es scheint schwierig, auf Vielfalt und Unterschiede Rücksicht zu nehmen und gleichzeitig Einheit zu wahren (Baer 2000). Die amerikanische Theoretikerin Drucilla Cornell bezog diese Erkenntnis auf Geschlechterfragen und nannte es ein ‚feministisches Dilemma‘, das aus dem Zwiespalt resultiert, eine Geschlechterdifferenz berücksichtigen zu wollen, um sie gleichzeitig vor dem Recht irrelevant werden zu lassen (Cornell 1991). Als Marianne Weber 1919 bemerkte, dass der neue Rechtsstatus, den die Weimarer Verfassung Frauen zugestanden hatte, einmal mehr die paradoxe Vorstellung bloßstellte, nach der eine Frau im selben Moment einem Mann gleich und anders als er sei (Weber 1919, 107), zielte sie genau auf die Beschreibung dieses Phänomens ab. Marie Munk und die Juristinnen ihrer Zeit befanden sich bei fast allen ihrer Rechtskämpfe in diesem Zwiespalt und konnten ihn für ihre Generation in der Weimarer Zeit nicht lösen, zu groß waren die Widersprüche zwischen den neuen rechtlichen Gleichheitsbestimmungen der Weimarer Republik und den alten Gesetzen aus der Kaiserzeit auf der einen Seite und den sozialen und kulturellen Normen, die weiterhin die Unterschiede zwischen den Geschlechtern bekräftigten, sowie der tatsächlichen Lebens- und Rechtsrealität auf der anderen Seite, um die neue Gleichberechtigung vollumfänglich umsetzen zu können.

Wie schwer sich diese Konflikte auch im normalen Rechtsalltag für eine Reformjuristin wie Marie Munk darstellen konnten, lässt sich anhand ihrer Situation als Richterin verdeutlichen. Das Deutsche Reich besaß eine juristische Profession, die im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern mit besonderem Stolz auf ihren Richterstand und ihre juristische professionelle Ausbildung zurückblickte. Die deutsche Rechtskultur war nach Auffassung der Juristen ohne Vergleich. Trotz aller politischen und intraprofessionellen Probleme der deutschen Justiz in der Weimarer Zeit hielten sich vor allem die Richter für die Garanten des Rechtswesens. Trotz aller Konflikte glaubten sie, sie seien in der Lage, die umstrittenen Rechtsdispute an den strengen deutschen Anforderungen an die Rechtsinterpretation zu lösen und nicht gemessen an ihren eigenen politischen (oder feministischen) Überzeugungen. Handelte es sich dabei wohl mehr um eine Hoffnung denn um die Realität, war es jedoch ein Grundsatz, dem sich auch Marie Munk nach dem Vorbild ihres Vaters mit ihrer prägenden juristischen Ausbildung verbunden sah. Gerade im Familienrecht, in dem Munk überwiegend auch als Richterin tätig wurde, bestanden nach ihren Ansichten zwischen dem Familienrecht des BGB und den tatsächlichen Zuständen große Widersprüche. Nach Erlass der Weimarer Verfassung und der neuen Gleichheitsartikel für Frauen, nachdem Frauen nun das Wahlrecht erhalten hatten und auch in zunehmen-

dem Masse berufstätig waren, widersprach das Familienbild, das dem 1900 in Kraft getretenen BGB zugrunde lag, mit einem vollerwerbstätigen Vater und seiner rechtlich in jeder Beziehung von ihm abhängigen Frau, die als Gattin, Hausfrau und Mutter die Kinder zu Hause zu betreuen hatte, den Lebensrealitäten schon lange nicht mehr. Wie löste sie den Widerspruch als Richterin, die sich der Reform des Familienrechts des BGBs verschrieben hatte, wenn sie ihre zahlreichen familienrechtlichen Fälle getreu der juristischen Gesetzesinterpretation des BGB lösen musste? Häufiger als andere Richter verfasste sie eine abweichende Meinung, doch im überwiegenden Teil ihrer Fälle wird sie der bisherigen Rechtsprechung gefolgt sein müssen. Auf die eine oder andere Art musste sie sich wohl täglich mit dem Dilemma zwischen ihrer eigenen Haltung und der des Gesetzes und der bisherigen Rechtsprechung auseinandersetzen, ohne es faktisch lösen zu können.

Musste sie möglicherweise an den Widersprüchen des Rechts und ihres Rechtsverständnisses scheitern oder war hier ihre Normierung als deutsche Richterin stärker, sind aber in ihrer Biographie gerade diese Brüche besonders interessant. In der Regel reagierte sie auf eine ‚negative‘ Verrechtlichung in Form von Rechtsverweigerung, wie sie sie zumeist aufgrund ihres Geschlechts erfuhr, mit einem Reformversuch, also mit dem Versuch einer aktiven Verrechtlichung. So mäandert ihr Leben vor allem im Kaiserreich und der Weimarer Zeit in den verschiedenen Stadien ihrer Rechtssubjektivität (anfangs nicht als Vollbürgerin, ab 1919 zwar formell ‚grundsätzlich‘ gleichstellt, aber hinsichtlich ihres weiterhin bestehenden Berufsausschlusses oder der Position der Frauen im Familienrecht oder im Staatsbürgerschaftsrecht immer noch nicht mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie die männlichen Bürger) zwischen verschiedenen Phasen der Verrechtlichung biographischer Erfahrung. Unabhängig von diesen Gegenpolen nahm sie aber vielfältig auch auf den anderen oben beschriebenen Ebenen des Rechts am Aushandeln eines neuen Rechts teil. So nicht nur als Verfechterin der politischen Gleichstellung, als Rechtsanwältin und als Richterin, sondern schon zuvor als Mitarbeiterin in einer Rechtsschutzstelle für Frauen und als Wissenschaftlerin, die ihre Reformideen sowohl in den Blättern der Frauenbewegung als auch in denen der juristischen Profession sowie in den Tageszeitungen zu vermitteln suchte. Unabhängig davon, ob ihre Reformideen direkten Erfolg hatten, spielte bereits die Tatsache, dass sie gefordert und ausgetestet werden konnten, für die Begründung der Weimarer Demokratie und für die Weimarer Justiz sowie die Veränderung der Rolle der Frau in der Gesellschaft eine ausschlaggebende Rolle. Die Anwesenheit und die Forderungen der Frauen nach vollen staatsbürgerlichen Rechten in den verschiedensten Ausprägungen bewirkten das Aufgreifen neuer Themen und neuer Umgangsformen in der Alltagssprache, aber auch in der Weimarer Justiz. Frauen fanden sich in neuen Rollen als Berufstätige, Politikerinnen und Wählerinnen im öffentlichen Leben wieder und schufen sich hierbei erstmals neue Verhaltens- und Rollenmuster. Marie Munk bewegte sich als Familienrechtspolitikerin und Richterin nicht nur als eine der ersten Frauen offiziell im Recht und forderte ihre Rechte ein, sondern war in diesen Funktionen öffentlich besonders präsent. Sie betrieb also auf sehr verschiedenartige Weise den Prozess des *doing law*. So meine ich, dass das Recht für die Biographie von Juristen, besonders aber für die von frühen Juristinnen, deren Handlungsräume von Recht noch formell stark beschränkt waren, als Analysekategorie wie Geschlecht, Konfession, sozialer Status, Alter, Ethnizität etc. hinzugezogen werden muss. Die drei Dimensionen – Recht, Biographie und Geschlecht –

überschneiden sich in der Biographie Munks ständig, der Aspekt des *doing law* bewirkte bei ihr zumeist gleichzeitig auch den Prozess des *doing gender* und beides zusammen gleichzeitig auch den Prozess des *doing biography*.

LITERATUR:

- Alheit, Peter und Bettina Dausen (2009): ‚Biographie‘ in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zu historischen und aktuellen Problemen einer Forschungsperspektive, Berlin/New York.
- Baer, Susanne (2000): Rechtswissenschaft, in: Christina von Braun und Inge Stephan (Hg.): Gender-Studien: eine Einführung, Stuttgart/Weimar, 155-168.
- Bock, Gisela (2000): Frauen in der europäischen Geschichte: vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München.
- Bödeker, Hans Erich (Hg.) (2003 a): Biographie schreiben, Göttingen.
- Bödeker, Hans Erich (2003 b): Biographie. Annäherungen an den gegenwärtigen Forschungs- und Diskussionsstand, in: ders. (Hg.): Biographie schreiben. Göttingen, 9-63.
- Bourdieu, Pierre (1990): Die biographische Illusion, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History, 3. Jg., 75-81.
- Conrad, Christoph und Martina Kessel (Hg.) (1994): Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart.
- Conley, John M. and William M. O'Barr (1990): Rules Versus Relationships: The Ethnography of Legal Discourse, Chicago.
- Cornell, Drucilla (1991): Beyond Accomodation. Ethical Feminism, Deconstruction and the Law, New York.
- Crenshaw, Kimberlé 1989: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, in: The University of Chicago Legal Forum, 139-167.
- Crenshaw, Kimberlé (1994), zuerst 1991: Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, in: Martha Finemann and Rixanne Mykitiuk (Eds.): The Public Nature of Private Violence, New York, 93-118.
- Cuddon, John A. (1991): Dictionary of Literary Terms and Literary Theory, London.
- Dausien Bettina (1996): Biographie und Geschlecht : zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten, Bremen.
- Dausien, Bettina (2000): ‚Biographie‘ als rekonstruktiver Zugang zu ‚Geschlecht‘. Perspektiven der Biographieforschung, in: Doris Lemmermöhle, Dietlind Fischer und Dorle Klika (Hg.): Lesarten des Geschlechts. Zur De-Konstruktionsdebatte in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung, Opladen, 96-115.
- Dausien, Bettina (2004): Geschlecht und Biografie. Anmerkungen zu einem vielschichtigen theoretischen Zusammenhang, in: Ingrid Miethe, Claudia Kajatin und Jana Pohl (Hg.): Geschlechterkonstruktionen in Ost und West. Biografische Perspektiven, Münster 2004, 19-44.
- Denzin, Norman (1989): Interpretive Biography, Newbury Park/London/New Delhi.
- Dröge, Martin (Hg.) (2011): Die biographische Methode in der Regionalgeschichte, Münster.
- Goertz, Hans-Jürgen (2001): Unsichere Geschichte. Zur Theorie historischer Referentialität, Stuttgart.
- Greenhouse, Carol J. (1986): Praying for Justice: Faith, Order, and Community in an American Town, Ithaka/New York.
- Griesebner, Andrea (2004): Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung. Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte, Wien.
- Habermas, Rebekka (2008): Diebe vor Gericht : die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main.

- Hähner, Olaf (1999): Historische Biographik. Die Entwicklung einer geschichtswissenschaftlichen Darstellungsform von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a.
- Hagemann-White, Carol (1988): Wir werden nicht zweigeschlechtlich geboren, in: Carol Hagemann-White und Maria S. Rerrich (Hg.): FrauenMännerBilder. Männer und Männlichkeit in der feministischen Diskussion, Bielefeld.
- Heilbrun, Carolyn (1988): *Writing a Woman's Life*, New York.
- Herman, David (2002): *Story Logic. Problems and Possibilities of Narrative*, Lincoln.
- Hörning, Karl (2001): Experten des Alltags: die Wiederentdeckung des praktischen Wissens, Weilerswist.
- Hörning, Karl und Julia Reuter (Hg.) (2004): *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld.
- Klein, Christian (Hg.) (2002): *Grundlagen der Biographik. Theorie und Praxis des biographischen Schreibens*, Stuttgart/Weimar.
- Klein, Christian (Hg.) (2009): *Handbuch Biographie: Methoden, Traditionen, Theorien*, Stuttgart.
- Klinger, Cornelia (2003) Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht, in: Gudrun-Axeli Knapp und Angelika Wetterer (Hg.): *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Münster, 14-48.
- Klinger, Cornelia, Gudrun-Axeli Knapp und Birgit Sauer (Hg.) (2007): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, Frankfurt a.M./New York.
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): „Intersectionality“ – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von „Race, Class, Gender“, in: *Feministische Studien*, Jg. 23, Heft 1, 68-81.
- Kocka, Jürgen (1977): Struktur und Persönlichkeit als methodologisches Problem der Geschichtswissenschaft, in: Michael Bosch (Hg.): *Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte: historische Bestandsaufnahme und didaktische Implikationen*, Düsseldorf, 152-169.
- Koselleck, Reinhart (1984): *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M.
- Koselleck, Reinhart (1987): *Historik und Hermeneutik*, in: ders. und Hans-Georg Gadamer (Hg.): *Hermeneutik und Historik. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse*, Heidelberg, 9-28.
- Lässig, Simone (2009): Die historische Biographie auf neuen Wegen? In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 59, 540-543.
- Lühe, Irmela von der und Anita Runge (Hg.) (2001): *Biographisches Schreiben*, Stuttgart/Weimar.
- Meier, Christian (1979): Von der Schwierigkeit, ein Leben zu erzählen. Zum Projekt einer Caesar-Biographie, in: Jürgen Kocka und Thomas Nipperdey (Hg.): *Theorie und Erzählung in der Geschichte*, München, 229-258.
- Meier, Christian (1989): Die Faszination des Biographischen, in: Frank Niess (Hg.): *Interesse an Geschichte*, Frankfurt a.M., 80-98.
- Merry, Sally Engle (1988): *Legal Pluralism*, in: *Law and Society Review* 22, 869-896.
- Merry, Sally Engle (2000): *Colonizing Hawai'i. The Cultural Power of Law*, Princeton.
- Ní Dhúill, Caitriona (2009): Biographie von „er“ bis „sie“. Möglichkeiten und Grenzen relationaler Biographik, in: Bernhard Fetz (Hg.): *Die Biographie – Zur Grundlegung ihrer Theorie*, Berlin/New York, 199-226.
- Nader, Laura (1990): *Harmony Ideology. Justice and Control in a Zapotec Mountain Village*, Palo Alto, CA.
- Oelkers, Jürgen (1974): *Biographik – Überlegungen zu einer unschuldigen Gattung*, in: *Neue Politische Literatur* 29/3, 296-309.
- Röwekamp, Marion (2005): *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk*, hg. vom Deutschen Juristinnenbund, Baden-Baden.

- Reulecke, Anne-Kathrin (1993): Die Nase der Lady Hester. Überlegungen zum Verhältnis von Biographik und Geschlechterdifferenz, in: Hedwig Röckelein (Hg.): *Biographie als Geschichte*, Tübingen, 117-142.
- Schaser Angelika (2000): Helene Lange und Gertrud Bäumer, Köln.
- Scheuer, Helmut (1979): *Biographie. Studien zur Funktion und zum Wandel einer literarischen Gattung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart.
- Scheuer, Helmut (1994): *Biographie*, in: Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 2, Tübingen, Sp. 30-43.
- Schulze, Hagen (1978): Die Biographie in der „Krise der Geschichtswissenschaft“, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 29, 508-518.
- Söderquist, Thomas (2003): Wissenschaftsgeschichte à la Plutarch. Biographie über Wissenschaftler als tugendethische Gattung, in: Hans Erich Bödeker (Hg.): *Biographie schreiben*, Göttingen.
- Sarr, June and Jane F. Collier (Eds.) (1989): *History and Power in the Study of Law: New Directions in Legal Anthropology*, Ithaca, NY.
- Stolleis, Michael (1985): Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: *Rechtshistorisches Journal* 4, 251-264.
- Stolleis, Michael (1997): Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“, Baden-Baden.
- Szöllösi-Janze, Margit (2003): Lebens-Geschichte – Wissenschafts-Geschichte. Vom Nutzen der Biographie für die Geschichtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 23, 17-35.
- Weber, Marianne (1919): Die besonderen Kulturaufgaben der Frau, in: *Die Frau* 26, 107 f.
- Wehler, Hans-Ulrich (1974): Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Psychoanalyse, in: ders. (Hg.): *Geschichte und Psychoanalyse*, Frankfurt a.M., 7-26.
- Wehler, Hans-Ulrich (1988): Aus der Geschichte lernen? in: ders.: *Aus der Geschichte lernen? Essays*, München, 11-18.
- Wehler, Hans-Ulrich (1989): Gesellschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte, in: *Rechtshistorisches Journal* 8, 181-194.
- West, Candace and Sarah Fenstermaker (1995): Doing Difference, in: *Gender & Society* 9, 8-37.
- West, Candace and Don Zimmerman (1987): Doing Gender. in: *Gender & Society* 1, 125-151.
- White, Hayden (1986): Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Topologie des historischen Diskurses, Stuttgart.
- Winker, Gabriele und Nina Degele (2009): Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld.
- Zimmermann, Nina von (2005): Zu den Wegen der Frauenbiographikforschung, in: Christian von Zimmermann und Nina von Zimmermann (Hg.): *Frauenbiographik. Lebensbeschreibungen und Porträts*, Tübingen, 17-32.
- Zimmermann, Christian von und Nina von Zimmermann (Hg.) (2005): *Frauenbiographik. Lebensbeschreibungen und Porträts*, Tübingen.